

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 9. Dezember 2025

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2025-176
6.0	Raumordnung	
6.0.5	Kommunale Planung	
6.0.5.1	Bau- und Zonenordnung	
	Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung	

Ausgangslage

Die Richtplanung (Verkehrsplan) und die rechtsgültige Bau- und Zonenordnung (BZO) von Rüti wurden am 21. September 2015 durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und per 1. März 2016 in Kraft gesetzt. Basis dazu war das Raumentwicklungskonzept Rüti vom 26. März 2013.

In verschiedenen Bereichen hat sich zwischenzeitlich bereits Veränderungsbedarf ergeben und es sind neue Grundlagen und Planungen vorhanden, so dass das Raumentwicklungskonzept (REK) einer Erfolgskontrolle unterzogen und an die neuen Bedürfnisse angepasst wurde. Die Gemeinde Rüti hat 2022 ihr räumliches Entwicklungskonzept (REK) von 2013 grundlegend überarbeitet respektive ergänzt.

Mit der Überarbeitung des REK wurde 2022 die erste Phase der Ortsplanungsrevision abgeschlossen. Es dient als konzeptionelle Basis für die Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren. Durch die öffentliche Auflage sowie eine vorherige Informationsveranstaltung hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich einzubringen. Das REK umfasst Strategien zur Zentrumsentwicklung, zur Siedlungsentwicklung, zur Dichte, zu den Reservezonen, zur Landschaft und zu den verschiedenen Verkehrsträgern.

Weiter wurden im REK, 20 Entwicklungsschwerpunkte mit einem jeweiligen Zielbild festgelegt. Für die vorliegende Revision des Verkehrsplans sind insbesondere die Strategien zu den einzelnen Verkehrsträgern relevant.

Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr basiert auf den Zielen und Grundsätzen des räumlichen Entwicklungskonzept und umfasst folgende Bestandteile (alle Unterlagen mit Stand 14. November 2025, Vermerk «Gemeindeversammlung»):

- Richtplantext (Festlegungen)
- Richtplankarten 1:5'000 (Fussverkehr, Veloverkehr, MIV + ÖV)
- Bericht mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen

Mit dem Beschluss Nr. 2024-75 vom 7. Mai 2024 wurde die Revisionsvorlage zur ersten kantonalen Vorprüfung und internen Behördenvernehmlassung verabschiedet. Die verschiedenen Abteilungen und Behörden bekamen die Möglichkeit sich umfassend zu sämtlichen Unterlagen zu äussern. Im Vorprüfungsbericht vom 22. August 2024 nahm der Kanton umfassend dazu Stellung. Mit dem Beschluss Nr. 2024-189 vom 17. Dezember 2024 wurde die überarbeitete Revisionsvorlage zu einer zweiten kantonalen Vorprüfung sowie zur öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet. Die Revisionsvorlage lag während 60 Tagen vom 17. Januar bis 21. März 2025 öffentlich auf. Zu Beginn der öffentlichen Auflage fand am 20. Januar 2025 zudem eine Informationsveranstaltung im Amthaus statt. Während der öffentlichen Auflage gingen von 13 Antragstellern 25 verschiedene Einwendungen über E-Mitwirkung sowie brieflich per Post ein. Über die Anliegen des Kantons gibt der Vorprüfungsbericht vom 28. März 2025 ausführlich Auskunft. Die Anliegen des Kantons, sowie die verschiedenen Rückmeldungen aus der Bevölkerung und den Nachbargemeinden wurden im Anschluss geprüft und soweit möglich und als sinnvoll erachtet berücksichtigt.

Mit den 25 eingegangenen Einwendungen wird wie folgt umgegangen:

- 11 Einwendungen werden berücksichtigt,
- 3 Einwendungen werden teilweise berücksichtigt,
- 11 Einwendungen werden nicht berücksichtigt, wovon eine Einwendung aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen oder einem Widerspruch zu kantonalen Grundlagen nicht berücksichtigt werden kann.

Es werden somit gesamthaft lediglich 10 von 25 Einwendungen (40 %) inhaltlich abgelehnt und nicht berücksichtigt. Zwischen der ersten und zweiten Schlussredaktion der Baukommission wurden mit den Antragstellern der nicht berücksichtigten Einwendungen persönliche Gespräche geführt. Aus diesen Gesprächen konnten ebenfalls noch einzelne Anliegen berücksichtigt werden.

Strategie und Ziele des Verkehrsplan

Die Gemeinde legt allgemeingültige strategische Ziele im kommunalen Richtplan fest. Diese sind nicht verortbar, sondern stellen einen Grundsatz dar, den die Gemeinde bei sämtlichen Planungen verfolgt. Die Strategieansätze stützen sich dabei auf die übergeordneten Planungsträger sowie andere bereits bestehende Planungen der Gemeinde. Die Grundlage bildet das Ziel, mindestens die Hälfte des Verkehrswachstums über den öffentlichen Verkehr abzudecken. Rüti unterstützt dazu Alternativen zum motorisierten Individualverkehr. Aufgrund der besonderen Lage mit dem schützenswerten Ortsbild, liegt auch ein Augenmerk auf der Vereinbarkeit mit den Schutzziele.

Basierend auf dem REK der Gemeinde Rüti werden folgende verkehrspolitischen Ziele festgelegt:

Übergeordnete Stossrichtung

- Die Gemeinde Rüti unterstützt die übergeordneten Mobilitätsziele, die eine Steigerung des Anteils des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs an der Gesamtmobilität vorsehen.
- Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die Gemeinde Rüti aktiv Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (MIV).

- Die Gemeinde Rüti unterstützt Massnahmen, welche darauf hinwirken, dass die kommunalen Reduktionsziele für die Treibhausgasemissionen der Mobilität erreicht oder übertroffen werden.

Vereinbarkeit mit dem Ortsbild

- Die Gemeinde Rüti erhält und stärkt die ortsbildprägenden Strukturen in ihrer Eigenart.
- Die Gemeinde Rüti berücksichtigt bei baulichen Massnahmen und Veränderungen die übergeordneten Ziele des Ortsbildschutzes.

Öffentlicher Verkehr (ÖV)

- Die Gemeinde Rüti strebt ein attraktives Angebot im öffentlichen Verkehr an, mit zuverlässigen, kundenfreundlichen und schnellen Verbindungen in Richtung Zürich, Rapperswil und Wald. Wo möglich, setzt sich die Gemeinde dafür ein, Zeitverluste für Busse im Strassenraum zu beseitigen.
- Die Gemeinde Rüti arbeitet darauf hin, den Bahnhof Rüti als leistungsstarke, multimodale Verkehrsdrehscheibe mit kurzen, barrierefreien Umsteigebeziehungen zu gestalten.
- Die Gemeinde Rüti setzt sich dafür ein, dass die Quartiere und Ortsteile gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sind.
- Die Gemeinde Rüti gewährleistet, dass Haltestellen des öffentlichen Verkehrs nahtlos mit dem Fuss- und Velowegnetz verknüpft, barrierefrei zugänglich und zweckmässig ausgestattet sind.

Fuss- und Veloverkehr

- Die Gemeinde Rüti sorgt für ein attraktives und sicheres Netz an Fuss- und Velowegen, dass sich sowohl für den Alltags- als auch den Freizeitverkehr eignet.
- Die Gemeinde Rüti stellt sicher, dass wichtige Ziele im Siedlungsgebiet (z.B. Zentrum, Bahnhof, Schulen) sowie Erholungsgebiete durch direkte Wege erschlossen sind, Schwachstellen behoben und Netzlücken geschlossen werden.
- Die Gemeinde Rüti erhöht die Aufenthalts- und Nutzungsqualität des öffentlichen Raums im Ortskern sowie entlang der innerörtlichen Verkehrsachsen durch gezielte Umgestaltungsmassnahmen.

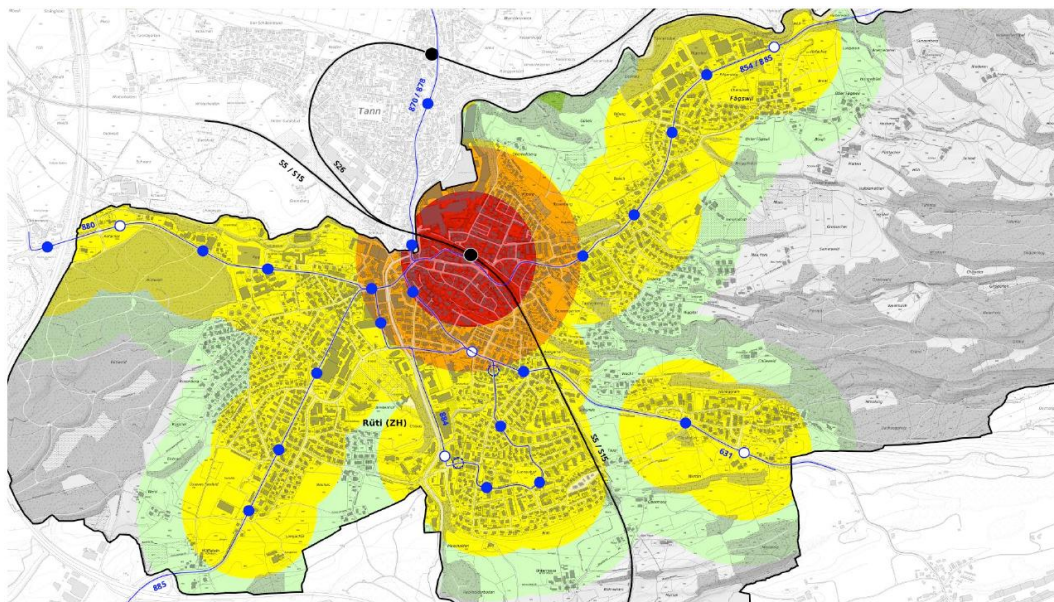
Motorisierter Individualverkehr

- Die Gemeinde Rüti lenkt die Hauptverkehrsströme und den Schwerverkehr auf übergeordnete Verkehrsachsen.
- Die Gemeinde Rüti sorgt dafür, dass der innerörtliche Verkehr durch geeignete Massnahmen siedlungsverträglich und sicher abgewickelt wird.
- Die Gemeinde Rüti gestaltet das Angebot an öffentlichen Parkplätzen, unter Berücksichtigung des Potenzials zur Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr.
- Die Gemeinde Rüti organisiert die private und öffentliche Parkierung im Ortskern ortsbild- und siedlungsverträglich.

Festlegungen für den öffentlichen Verkehr

Die Gemeinde setzt sich für eine sinnvolle und bedürfnisgerechte Weiterentwicklung des Bahnangebots ein. In Absprache mit den Verkehrsbetrieben wirkt die Gemeinde auf verbesserte Umsteigebeziehungen und eine allgemein erhöhte Attraktivität des Bahnhofs und Umsteigeknotens Rüti hin. Die verschiedenen teils grösseren Zeitverluste auf Buslinien sollen soweit möglich reduziert und die Entstehung neuer Verluststellen unterbunden werden.

Nebst schnellen, direkten und zuverlässigen Verbindungen an den Bahnhof Rüti sind auch andere wichtige Zielorte wie das Zentrum, Ausbildungsstätten oder Ausflugsziele gut an den ÖV anzubinden. Aus diesem Grund werden unter anderem Haltestellen verschoben oder zusätzlich geplant. Die Gemeinde Rüti strebt grundsätzlich auf dem gesamten Gemeindegebiet einen Viertelstundentakt an. Damit wird die ÖV-Güteklasse C erreicht, was einer guten Erschliessung entspricht.



ÖV-Güteklassen / Linien Strategie REK mit verschobenen und neuen Haltestellen

Festlegungen für den Fussverkehr

Sichere Fusswege bieten einerseits den Fussgängerinnen und Fussgänger (u.a. Kinder, Betagte, Benutzer ÖV) eine hohe Bewegungsqualität, andererseits werden die nahen Erholungsgebiete mit attraktiven Wanderwegen erschlossen. Für den Alltagsverkehr ist es essenziell, ein möglichst feinmaschiges Netz zur Verfügung zu haben. Im Richtplan wird eine Maschenweite von circa 100 m angestrebt und in den Richtplan aufgenommen.

Die Durchwegung des Joweidareals für den Fussverkehr wird in Anlehnung an den Masterplan Joweid angepasst und offener formuliert. Die genaue Wegführung durch das Areal ist im Gestaltungsplanverfahren zu ermitteln. Es ist sowohl eine Nord-Süd-Verbindung auch eine Ost-West-Verbindung anzustreben. Im Weiteren wird die Fusswegführung von der Alpenstrasse zur Friedhofstrasse angepasst in Abstimmung des

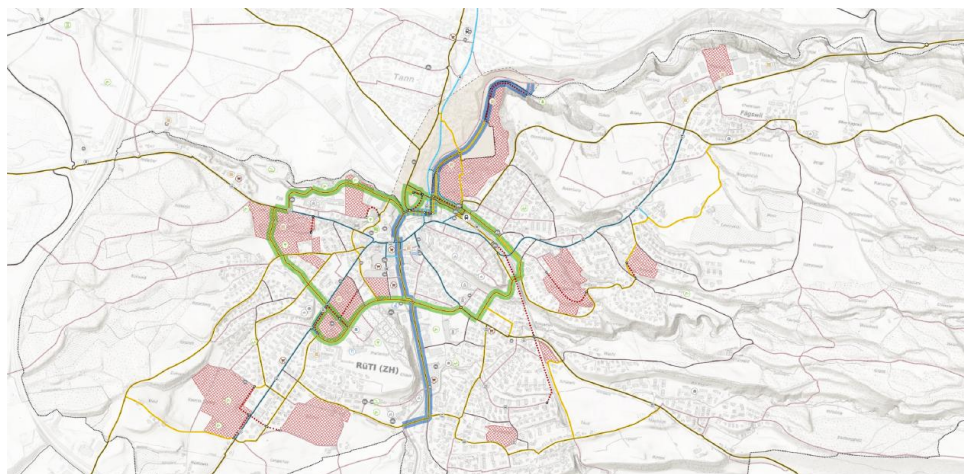
Betriebs- und Gestaltungskonzepts der Breitenhofstrasse und Anbindung an den sicheren Fussgängerübergang an der Breitenhofstrasse.

Auf verschiedene bisher geplante Wege wird aufgrund ihrer Nähe zu Gewässern oder der Beanspruchung von Fruchtfolgefächern verzichtet. Die Beeinträchtigung der Landschaft erscheint gegenüber dem Nutzen zu gross. Diverse andere geplante Wege sind auf der Richtplankarte teilweise dennoch nah an Gewässern und Naturschutzgebieten eingezeichnet. Eine gewisse Nähe ist grundsätzlich gewollt, da dies auch massgeblich die Attraktivität der Wegführung erhöht. Die Naturschutzgebiete und Gewässer dürfen durch die Wege jedoch nicht beeinträchtigt werden. Eine Interessensabwägung hat gezeigt, dass grundsätzlich Wegführungen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Die genaue Wegführung und Ausgestaltung soll im konkreten Projekt stufengerecht betrachtet werden. Aus dem Richtplaneintrag allein kann kein Anspruch abgeleitet werden.

Festlegungen für den Veloverkehr

Die Grundanforderungen an ein Velonetz lassen sich in die Kategorien «Attraktiv», «Sicher» und «Zusammenhängend» unterteilen. Je nach Verkehrszweck bestehen jedoch zusätzlich weitere unterschiedliche Ansprüche. Grundsätzlich lässt sich Alltagsverkehr und Freizeitverkehr unterscheiden. Im Alltagsverkehr ist ein attraktives, feinmaschiges, sicheres Netz mit direkten Verbindungen und guten Zugängen zum ÖV wichtig. Im Gegensatz dazu ist im Freizeitverkehr oft der Weg das Ziel. Die Gemeinde Rüti hat im Jahr 2020 ein Velokonzept vom Planungsbüro asa erarbeiten lassen. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan wurden mit Bezug darauf grundlegend überarbeitet.

Der sogenannte «Veloring» ist das Herzstück der Velonetzes in Rüti. Er soll als durchgehende und widerstandsarme Veloroute einmal um das Zentrum von Rüti führen. Ergänzend zum «Veloring» ist mit dem «Jonaweg» ein weiteres Rückgrat des Velonetzes geplant. Der «Jonaweg» soll einen durchgehenden Uferweg entlang der Jona bilden und sowohl dem Freizeit- wie auch dem Alltagsverkehr dienen. Die beiden Verbindungen sollen zudem über die «Ergänzung Veloring» miteinander verbunden werden. Die Ergänzung bietet dabei eine verkehrsrühigere Alternative.



Velokonzept (asa, 2020)

Die Durchwegung des Joweidareals für den Veloverkehr wird in Anlehnung an den Masterplan Joweid angepasst und offener formuliert. Die genaue Wegführung durch das Areal ist im Gestaltungsplanverfahren zu ermitteln. Es ist sowohl eine Nord-Süd-Verbindung als auch eine Ost-West-Verbindung anzustreben. Im Weiteren wird die Veloverbindung von der Alpenstrasse zur Friedhofstrasse angepasst in Abstimmung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts der Breitenhofstrasse und einem sicheren Veloübergang an der Breitenhofstrasse.

Attraktive Veloabstellplätze sind für ein gutes Velonetz von grosser Bedeutung. Mit öffentlichen Abstellanlagen, welche den Ansprüchen der Nutzergruppen entsprechen, nimmt die Gemeinde eine Vorbildfunktion ein.

Die Gemeinde Rüti hat im Jahr 2021 ein umfassendes Konzept zu den Veloparkierungen erstellen lassen. Das Konzept enthält konkrete Massnahmen für den Handlungsbedarf an bestehenden Anlagen sowie mögliche neue Abstellanlagen. Im Rahmen der Richtplanung wurden Anlagen mit mehr als 12 geplanten Abstellplätzen aufgenommen.

Festlegungen für den motorisierter Individualverkehr

Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige Anzahl an öffentlichen Parkieranlagen. Mit der Festlegung im kommunalen Richtplan wird das öffentliche Interesse am Standort bekundet. Eine Parkierananlage hat mindestens 10 Parkfelder aufzuweisen, damit sie im öffentlichen Interesse liegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Anlagen mit weniger Parkfelder generell aufgehoben werden sollen.

Im Rahmen einer gesamtheitlichen Prüfung der öffentlichen Parkieranlagen soll der bestehende Besucherparkplatz des Alterszentrums Breitenhof und der bestehende Parkplatz beim Krematorium im Richtplan aufgenommen werden im Sinne des öffentlichen Interesses.

Die Parkierananlagen Wiesentalstrasse mit lediglich 7 Parkfeldern vermag die Kriterien des öffentlichen Interesses von 10 Parkfeldern nicht zu erfüllen und wird daher nicht mehr im Richtplan geführt. Der Sportplatz Schützenwiese soll mittelfristig neu entwickelt werden. Dabei wird auch die Parkierung neu organisiert und das benachbarte Quartier soll entlastet werden. Die Parkierung soll künftig zentral an der Rapperswilerstrasse erfolgen. Die Parkierananlage an der Scheibenstrasse wird entsprechend aufgehoben.

Das Areal Bandwies im Zentrum von Rüti soll schon seit längerem entwickelt werden. Ein Gestaltungsplan, der die Rahmenbedingungen der baulichen Entwicklung regelt, ist in Arbeit. Dabei ist auch eine Tiefgarage geplant. Ein Teil der Parkfelder soll öffentlich zugänglich gemacht werden und als Ersatz der Parkfelder beim Friedhof dienen. Mit dieser angepassten Festlegung soll für die Zielsetzungen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts der Breitenhofstrasse mehr Gestaltungsspielraum geschaffen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wurde deshalb eine Gesamtschau über die verschiedenen Parkierananlagen bei Schulhäusern mit klaren Anforderungen erstellt.

Mit der siedlungsorientierten Gestaltung der bezeichneten Strassenabschnitte soll der Strassenraum aufgewertet und für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr, verbessert werden. Entsprechende Massnahmen sind an der Bahnhofstrasse, Werner-Weber-Strasse, Bandwiesstrasse und der Breitenhofstrasse vorgesehen.

Die Ortseingänge sind künftig stärker hervorzuheben. Es sind gestalterische Lösungen mit Baumtoren und grünen Mittelinseln anzustreben. Aufgrund der geplanten zusätzlichen Bushaltestellen sollen die Eingangstore auf der Walder- und Eschenbacherstrasse verschoben werden. Die Bushaltestellen sollen nach den Eingangstoren zu liegen kommen oder in diese integriert sein.

In der Gemeinde Rüti sind bereits seit geraumer Zeit sämtliche Wohnquartiere, mit Ausnahme von Staatsstrassen, den festgelegten Sammelstrassen und vereinzelt Privatstrassen, «flächendeckend» als Tempo-30-Zonen signalisiert. In Rüti plant das kantonale Tiefbauamt auf der Ferrachstrasse im Rahmen des in Arbeit befindlichen Betriebs- und Gestaltungskonzepts, Tempo 30 einzuführen. Ergänzend dazu bearbeitet die Gemeinde aktuell ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Breitenhofstrasse. Im Rahmen dessen soll nebst einer siedlungsorientierten Gestaltung auch die Signalisation von Tempo 30 je nach Bedarf ermöglicht werden. Damit soll allenfalls die Aufenthaltsqualität erhöht und das Nebeneinander verschiedener Verkehrsträger gefördert werden. Um den vielseitigen Bedürfnissen und den knappen Platzverhältnissen im Zentrum gerecht zu werden, soll sich die Gemeinde zudem beim Kanton dafür einsetzen auch auf Abschnitten der Rapperswiler- und Dorfstrasse eine Temporeduktion zu erwirken.

Auf der Bandwiesstrasse ist schon seit geraumer Zeit eine Begegnungszone geplant. Zur Stärkung des Zentrums soll die Achse Bandwiesstrasse über die Werner-Weber-Strasse und die Bahnhofstrasse weiter bis an den Bahnhof geführt werden und damit eine aufenthaltsfreundliche Achse zwischen Bahnhof und Zentrum Bandwies schaffen.

Kinder sind im Strassenverkehr besonders schutzbedürftig, denn sie können Geschwindigkeiten und damit den nahenden Verkehr schlecht einschätzen. Im Umfeld von Schulen und Kindergärten ist das Risiko besonders hoch. Es sollen deshalb an den Anstossflächen und der nahen Umgebung von Schulen und Kindergärten Begegnungszonen eingerichtet werden. Dadurch wird das Verkehrsregime zugunsten der zu Fuss Gehenden verbessert. Für die Weierstrasse besteht ein konkretes Projekt zur Einrichtung einer Begegnungszone, welches zurzeit in einer ersten Etappe umgesetzt wird.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit dem Leitsatz «Rüti bietet attraktives Wohnen für jede Lebensphase; Die Raumplanung respektiert die stolze Geschichte von Rüti und öffnet die Gemeinde mutig für die Zukunft; Vielfältige Wohnformen, lebendige Wohnquartiere und ein attraktives Zentrum schaffen Raum für persönliche Begegnungen» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme W2.1 Ortsplanungsrevision (u.a. Neuhaus, Waldau West, Energieplanzonen, Teilumzonung EMBRU, Joweid, etc.) weiterbearbeitet.



Der Beschluss verfolgt weiter die Dimension Arbeiten mit dem Leitsatz «Die Gemeinde Rüti ist im Zentrum einer modernen und innovativen Wirtschaftsregion und entwickelt ihre industrielle Geschichte in zukunftsorientierten Sektoren weiter.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahmen A1.1 Entwicklung Technologiezentrum Joweid mit Master- und Gestaltungsplan und A1.2 Umsetzung Bauprojekt Technologiezentrum Joweid nach Abschluss Gestaltungsplan weiterbearbeitet.

Der Beschluss verfolgt weiter die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Der grüne Lebensraum in- und ausserhalb des Siedlungsgebietes bieten einen grossen Erholungswert und eine hohe Lebensqualität und bleibt damit eine Stärke; Ein gut ausgebautes Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie ein vorbildliches Fuss- und Radwegnetz reduzieren den motorisierten Individualverkehr deutlich.; Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahmen V2.2 Masterplan Velo erstellt; konsequente Umsetzung ohne zeitlich Verzug, V2.3 Ziele aus Energiestrategie und Vorhaben aus Verkehrsrichtplan bezüglich ÖV, resp. Fuss- und Radwegnetz werde erfolgreich implementiert, V2.4 Ausbau ÖV: 15 Minuten-Takt auf allen Linien, V3.1 Umsetzung Massnahmen aus der BZO-Revision weiterbearbeitet.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs und Fuss- und Veloverkehrs am Modal-Split soll steigen und damit auch das Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren sind.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Termine approximativ

Informationsveranstaltung	19. Januar 2026
Abstimmung Gemeindeversammlung	16./17. März 2026
Genehmigung	Sommer/Herbst 2026



Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Es wird eine Medienmitteilung erstellt und diese wird in der 51. Kalenderwoche 2025 versendet. Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht und über das amtliche Publikationsorgan publiziert.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung zuständig.

Beschluss

1. Die Teilrevision des kommunalen Richtplan Verkehr wird gemäss Beilagen zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 16. März 2026, als Zusatztermin am 17. März 2026, stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr» bestehend aus

- Richtplantext
- Verkehrsplan 1 MIV OeV Mst. 1:5000
- Verkehrsplan 2 Veloverkehr Mst. 1:5000
- Verkehrsplan 3 Fussverkehr Mst. 1:5000
- Bericht gemäss Art. 47 RPV

Der Bericht zur Mitwirkung mit den nicht berücksichtigten Einwendungen wird genehmigt.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Referent: Ressortvorsteher Peter Weidinger

3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der kommunalen Richtplanung zu genehmigen.
4. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 23. Januar 2026 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



5. Die Abteilung Bau wird in Zusammenarbeit mit dem Bereich Präsidiales beauftragt, bis am 13. Januar 2026 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
6. Die Abteilung Bau wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle sowie dem Bereich Präsidiales das Projekt mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Leitung Abteilung Bau
 - Raumplanungs- und Baukommission
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - SUTER • VON KÄNEL • WILD Planer und Architekten AG, Peter von Känel, (peter.vonkaenel@skw.ch)
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme)
 - Internet «Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr - Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung - Verabschiedung»
 - Archiv
8. Beilagen
 - Teilrevision Richtplanung - Kommunalen Richtplan Verkehr
 - Richtplantext
 - Teilrevision Richtplanung - Kommunalen Richtplan Verkehr
 - Bericht gemäss Art. 47 RPV
 - Teilrevision Richtplanung - Kommunalen Richtplan Verkehr
 - Bericht zu den Einwendungen
 - Teilrevision Richtplanung - Kommunalen Richtplan Verkehr
 - Verkehrsplan 1 MIV OeV Mst. 1:5000
 - Teilrevision Richtplanung - Kommunalen Richtplan Verkehr
 - Verkehrsplan 2 Veloverkehr Mst. 1:5000
 - Teilrevision Richtplanung - Kommunalen Richtplan Verkehr
 - Verkehrsplan 3 Fussverkehr Mst. 1:5000

Versand: 16. Dezember 2025

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber